



zweihochsechs Bielefeld

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „zweihochsechs Bielefeld“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bielefeld.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ im Sinne der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Verbreitung des Schachspiels. Dazu sollen Vereinsabende sowie die Durchführung von Turnieren dienen, an denen sich auch Nicht-Vereinsmitglieder beteiligen können.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur satzungsgemäß verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
5. Der Schachbund NRW und seine Satzungen und Ordnungen werden vom Verein anerkannt.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Bei Minderjährigen wird der Antrag von einem Elternteil/Sorgeberechtigten gestellt.
3. Die Mitgliedschaft wird mit Zahlung der Aufnahmegebühr wirksam.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand zu erklären. Der Austritt kann mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat oder
 - b) trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses nicht die säumigen Beiträge bezahlt hat.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm 2 Wochen vorher mitzuteilen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, bei allen Vereinsaktivitäten aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Vereinsinteressen zu fördern und den Mitgliedsbeitrag rechtzeitig zu bezahlen. Weiterhin hat jedes Mitglied die Pflicht, die Veranstaltungen des Vereins – soweit es in seinen Kräften steht – zu unterstützen.

§ 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

1. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen.
2. Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden Jahresbeitrag zu entrichten. Tritt ein Mitglied vor Ablauf des Geschäftsjahres aus dem Verein aus, so verfällt der Mitgliedsbeitrag zugunsten des Vereinsvermögens.
3. Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Dabei ist die Offenheit des Vereins für die Allgemeinheit angemessen zu berücksichtigen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der geschäftsführende Vorstand und der Gesamtvorstand.

Die Jugendlichen des Vereins können sich eine eigene Ordnung geben und Vertreter für den Gesamtvorstand entsenden.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in den folgenden Angelegenheiten:
 - a) Änderung der Satzung,
 - b) die Auflösung des Vereins,
 - c) den Ausschluss von Mitgliedern,
 - d) die Wahl und Abberufung des Gesamtvorstands,
 - e) die Entgegennahme der Jahresberichte und die Entlastung des Gesamtvorstands,
 - f) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und Jahresbeiträge.
2. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom geschäftsführenden Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter der Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung.
3. Die Tagesordnung setzt der Gesamtvorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Gesamtvorstand schriftlich eine Änderung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Gesamtvorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Gesamtvorstand nicht aufgenommen wurden oder erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.
4. Die Tagesordnung muss die folgenden Punkte beinhalten:
 - Jahresberichte der Gesamtvorstandsmitglieder
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Gesamtvorstands
 - Neuwahl des Gesamtvorstands
 - Neuwahl der Kassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen
 - Verschiedenes
5. Der geschäftsführende Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände es zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig mit den anwesenden Mitgliedern.
7. Die Mitgliederversammlung wird bis zur Wahl des Vorsitzenden durch einen zu wählenden Versammlungsleiter geleitet. Nach der Wahl des Vorsitzenden übernimmt dieser die Versammlungsleitung.
8. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der

Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.

9. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 9 geschäftsführender Vorstand

1. Dem geschäftsführenden Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der geschäftsführende Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung.
- b) die Aufnahme neuer Mitglieder.
- c) Organisation der Teilnahme am Mannschaftsspielbetrieb.

2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Geschäftsführer.

§ 10 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand ist insbesondere mit den folgenden Aufgaben betraut:

- a) Aufstellung der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung der Jahresberichte.

2. Der Gesamtvorstand setzt sich aus dem geschäftsführenden Vorstand sowie weiteren Mitgliedern zusammen, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden können und mit besonderen Aufgabenfeldern betraut werden, wie zum Beispiel Jugend, Öffentlichkeitsarbeit, Pressearbeit, Internetpräsenz, Spielmaterial, Turnierorganisation (intern, extern). Organisation besonderer Veranstaltungen.

3. Die Mitglieder des Gesamtvorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr einzeln gewählt. Mitglieder des Gesamtvorstands können nur Mitglieder des Vereins sein, mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Gesamtvorstand. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Gesamtvorstand aus, so ist der verbleibende Gesamtvorstand berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl eines Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Gesamtvorstand zu wählen.

4. Der Gesamtvorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen, dabei soll eine Frist von einer Woche eingehalten werden. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit die des Vorsitzenden.

5. Die Beschlüsse des Gesamtvorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

6. Der Gesamtvorstand kann Mitglieder mit bestimmten Aufgaben betrauen.

§ 11 Jugend

Alle Mitglieder, die jünger als 20 Jahre sind, sind Jugendliche.

Die Jugendlichen des Vereins können sich eine eigene Ordnung geben und eine angemessene Zahl Vertreter in den Gesamtvorstand entsenden.

§ 12 Buchführung und Kassenprüfung

1. Der Schatzmeister führt Buch und legt der Mitgliederversammlung die Jahresrechnung (Bilanz der Gewinn- und Verlustrechnung) für das abgelaufene Geschäftsjahr vor.
2. Der Schatzmeister führt die jährliche Inventur durch und legt eine Inventarliste an.
3. Nach Abschluss des Geschäftsjahres und vor der Mitgliederversammlung ist die Buchführung von den Kassenprüfern zu prüfen. Das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands die Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
2. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Stadt Bielefeld, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Die vorherigen Bestimmungen gelten entsprechend bei Auflösung des Vereins oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks.